

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/002/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß
------------------------------------

## Beteiligungsverwaltung; Neufassung der Beteiligungsrichtlinien

Anlagen:

1 Synopse Beteiligungsrichtlinien 2009 und 2014

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.07.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.07.2014	öffentlich	Beschluss

### Beschlussvorschlag:

- I. Die Beteiligungsrichtlinien in der Fassung des beiliegenden Entwurfes werden beschlossen.
- II. Der Oberbürgermeister ist befugt, ggf. erforderlich werdende Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorzunehmen. Er kann Inhalte der Richtlinien sowie Änderungen bei Bedarf in die entsprechende Gesellschafterversammlung einbringen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Genauere Beträge sind noch nicht bezifferbar. Grundsätzlich werden die bei der Stadt verursachten Aufwendungen den geprüften Gesellschaften weiterberechnet, so dass bei der Stadt keine Nettobelastung auftritt.		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Beteiligungsrichtlinien 2009 führten im Punkt 7.3 Innenrevision in der Umsetzung zu Problemen insbesondere hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der Prüfungsgebiete zu nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Prüfungen innerhalb einer Innenrevision. Die Regelungen hierzu waren deshalb zu konkretisieren.

## **II. Sachvortrag**

Zum Vergleich der noch geltenden Beteiligungsrichtlinien 2009 mit dem Entwurf der neu zu erlassenden Beteiligungsrichtlinien 2014 wurde der Beschlussvorlage eine entsprechende Synopse beigefügt. Die wesentlichen Änderungen sind im Text der Fassung 2014 in **rot** dargestellt.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

### **Nr. 6.3:**

Hier wurde die Reihenfolge der Berichterstattung im Stadtrat den realistischen Zeitpunkten zum Vorliegen der Unterlagen angepasst.

### **Nr. 7.2:**

Die nach Art. 106 Abs. 4 GO erforderliche obligatorische Betätigungsprüfung für die Beteiligungen wurde näher ausgeführt um eine Abgrenzung in den Prüfungsbereichen zur fakultativen Innenrevision darstellen zu können.

### **Nr. 7.3:**

Hier erfolgte insbesondere eine Klarstellung der Prüfungshandlungen des städtischen Rechnungsprüfungsamtes im Auftrag der Stadt als Gesellschafterin bzw. der Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Zusätzlich wurde die Abgrenzung zwischen Innenrevision durch städtische Prüfer zu den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen vorgenommen.

## **III. Kosten**

Der aus dem städtischen Rechnungsprüfungsamt mit der Innenrevision beauftragte Prüfungsbeamte wird dort im Auftrag des Gesellschafters Stadt Schwabach bzw. des Aufsichtsrates (vertreten durch OB Thürauf) sowie der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft tätig. Insofern ist er im weitesten Sinn auftragsgebunden für die Gesellschaften tätig. Eine Unabhängigkeit von Weisungen, wie sie sonst den städtischen Rechnungsprüfern zusteht, besteht hier nicht.

Im steuerrechtlichen Sinn wird die Prüfungstätigkeit in einem Betrieb gewerblicher Art Nach § 4 KStG wahrgenommen. Die Aufwendungen des Prüfers (anteilige Personal-, und Sachkosten, sowie Verwaltungskostenbeiträge für die Prüfungstätigkeit bei den Gesellschaften) werden per Rechnung an die geprüften Gesellschaften gestellt. Insoweit werden die anfallenden Aufwendungen aus Erträgen finanziert.